

REGLEMENT ÜBER GEMEINDEBEITRÄGE AN SCHULGELDER ÖFFENTLICHER UND PRIVATER SCHULEN

Zweck

Art. 1

- a) Die Gemeinde Horrenbach-Buchen leistet in bestimmten Fällen Beiträge an die in Rechnung gestellten Schulgelder öffentlicher und privater Schulen nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht, auch wenn sie dazu nach kantonaler Gesetzgebung nicht verpflichtet ist.
- b) Zweck dieser Beiträge ist es, abgestuft nach den wirtschaftlichen Verhältnissen die bestehenden Ungleichheiten zwischen verschiedenen Ausbildungen zu mildern.

Voraussetzungen Art. 2

Für die Leistung von Beiträgen gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Ausbildung muss mindestens ein Jahr dauern und die Schule mindestens an einem Tag pro Woche besucht werden.
- b) Die Ausbildung muss eine Vorbereitung auf eine erste Berufslehre sein (z.B. 10. Schuljahr) oder sie muss eine erste Berufslehre begleiten oder sie muss zu einem anerkannten Erst-Abschluss führen.
- c) Für private Schulen werden Beiträge nur geleistet, wenn eine entsprechende Ausbildung an öffentlichen Schulen nicht angeboten wird oder wenn für eine entsprechende Ausbildung an öffentlichen Schulen trotz Bedarf nicht genügend Ausbildungsplätze vorhanden sind.
- d) Beiträge werden nur geleistet, wenn die Schulen im ersten oder zweiten Jahr nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht absolviert werden. Die Beiträge werden jedoch nur für ein Jahr ausbezahlt.
- e) Für den zweiten Bildungsweg leistet die Gemeinde keine Beiträge

Beitrags- bemessung

Art. 3

- a) Die Beiträge richten sich nach den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellenden und deren Eltern. Die steuerbaren Einkommen und Vermögen werden addiert. Massgebend ist das steuerbare Einkommen und Vermögen der jeweils gültigen Steuererklärung (laufende Veranlagungsperiode).

	<u>Steuerpflichtiges Einkommen plus 5%</u>		<u>des steuerpflichtigen Vermögens</u>	<u>Gemeinde-</u>
				<u>beitrag</u>
1	0	-	30'000	50 %
2	30'001	-	40'000	40 %
3	40'001	-	50'000	30 %
4	50'001	-	60'000	20 %
5	ab 60'001			0 %

Beitragszahlungen, die nicht auf einer rechtskräftigen Steuertaxation basieren, gelten als provisorisch.

- b) Der prozentuale Anteil der Gemeinde wird nur an die Restkosten nach Abzug allfälliger Stipendien bezahlt, jedoch höchstens Franken 1'000 je Schüler und Schuljahr.
- c) Teuerungsbedingte Anpassungen des Höchstbetrages werden durch den Gemeinderat vorgenommen.
- d) In Härtefällen kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bewilligen.

Beurteilung

Art. 4

- a) Gesuche um einen Gemeindebeitrag sind mit den nötigen Beilagen, wie Aufnahmebestätigung, Höhe des Schulgeldes und allfälligem Stipendiennachweis zu Beginn des Schuljahres an den Gemeinderat zu richten.

Art. 5

- a) Der Gemeindebeitrag wird auf Grund einer Rechnung der besuchten Schule mit entsprechendem Zahlungsbeleg ausgerichtet.

Rückerstattung Art. 6

- a) Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, sind Gesuchstellende verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.
- b) Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den geleisteten Beitrag ganz oder teilweise zurückzufordern.
- c) Zu Unrecht bezogene Beiträge werden in vollem Umfang zurückgefordert.

Inkrafttreten Art. 7

- a) Das Reglement vom 10. Dezember 1988 wird aufgehoben.
- b) Das neue Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom
05. Dezember 1998

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
HORRENBACH-BUCHEN

Der Präsident:

G. Baumann
G. Baumann

Die Sekretärin:

A. Baumann
A. Baumann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 12. November 1998 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

Horrenbach-Buchen, 14. Januar 1999

Die Gemeindeschreiberin:

A. Baumann